



Aktuelle rechtliche und politische Lage rund um die Einwegbecher und Verpackungen

Stand: 01. Januar 2025

Die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen, die Einwegbecher nutzen oder vertreiben, werden immer komplexer. Insbesondere möchten wir die folgenden Themen beleuchten:

Das **Verpackungsgesetz (VerpackG)** mit der Registrierung bei **LUCID** und das **Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)** mit der Plattform **DIVID** - bringen unterschiedliche Pflichten mit sich.

Hinzu kommen kommende Regelungen auf EU-Ebene mit der neuen **Verpackungsverordnung (PPWR)**, die weitere Anforderungen schaffen. Zusätzlich diskutieren einige Kommunen die Einführung einer **Verpackungssteuer**, was zu weiteren Herausforderungen führen könnte.

1. **LUCID (VerpackG) - Duales System**

Wer bei seiner Geschäftstätigkeit Einwegbecher verwendet, d.h. diese befüllt an Konsumenten veräußert, muss sich nach dem VerpackG bei dem Verpackungsregister LUCID registrieren und darf nur Becher verwenden, bei denen die Erfüllung der Systembeteiligungspflicht gewährleistet ist. Systembeteiligungspflicht bedeutet, dass die Becher bei einem Dualen System, das die Sammlung und Verwertung der Becher nach ihrem Gebrauch übernimmt, gemeldet werden und dass hierfür ein Lizenzentgelt gezahlt wird. **Link: [Willkommen im Verpackungsregister LUCID!](#)**

Für Operatoren (Auffüller von Automaten, die öffentlich zugänglich sind) gilt:

- Wenn Becher in Deutschland gekauft werden, können die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz gemäß § 7 Abs. 2 VerpackG auf den Lieferanten übertragen werden. Der Lieferant übernimmt dann die Lizenzierung und die Mengenmeldung und die Vollständigkeitserklärung.

2. **DIVID (EWKFondsG) - Einwegkunststofffonds Gesetz**

Die für Operator obligatorische Registrierung bei LUCID Verpackungsregister hat nichts zu tun mit der Registrierungs- und Abgabepflicht nach dem EWKFondsG!

Anders als beim VerpackG sind beim EWKFondsG Unternehmen betroffen, die Einwegkunststoffprodukte erstmals in Deutschland auf dem Markt bereitstellen, also z.B. Hersteller und Importeure von Automatenbechern.

Diese Unternehmen sind gemäß § 7 EWKFondsG verpflichtet, sich bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes, zu registrieren und für die zu meldenden jährlichen Produktmengen eine Abgabe zu zahlen.

Abgabebzahlungspflichtige

Die Abgabe muss z.B. gezahlt werden von:

- einem in Deutschland ansässigen Hersteller von Automatenbechern aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil für die Becher, die er an Kunden in Deutschland liefert
- einem Operator, der Automatenbecher aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil im





Aktuelle rechtliche und politische Lage rund um die Einwegbecher und Verpackungen

Stand: 01. Januar 2025

Ausland einkauft und in Deutschland in seinen eigenen Automaten einsetzt oder an Kunden weiterverkauft

- einem in Deutschland ansässigen Importeur von Automatenbechern aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil, soweit damit Kunden in Deutschland beliefert werden
- Der Operator, der Becher in Deutschland kauft und sie in seine Automaten füllt oder weiterverkauft, gilt somit nicht als Hersteller nach dem EWKFondsG und ist weder registrierungs- noch abgabepflichtig.

Wer als Operator Automatenbecher aus dem Ausland bezieht, ist verpflichtet, sich vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Bereitstellen der Becher auf dem deutschen Markt bei der Plattform DIVID des Umweltbundesamtes registrieren zu lassen.

Hersteller/Importeure, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2024 aufgenommen haben, haben sich bis zum 31.12.2024 bei DIVID zu registrieren. Für Hersteller, die ihre Tätigkeit erstmals ab 01.01.2025 aufnehmen, besteht eine umgehende Registrierungspflicht, (siehe Anlage zur Anmeldung UBA)

Pflichten für betroffene Unternehmen:

- Registrierung bei DIVID: Vor der erstmaligen Bereitstellung der Produkte.
- Mengenmeldung: Jährlich bis zum 15. Mai für das Vorjahr.
- Zahlung einer Abgabe: Die Höhe richtet sich nach Art und Masse der Produkte.

Für Operatoren gilt:

- Operatoren, die Becher ausschließlich in Deutschland kaufen, sind nicht abgabepflichtig, müssen jedoch sicherstellen, dass ihre Lieferanten registriert sind.
- Beim Import von Bechern aus dem Ausland sind Operatoren selbst verpflichtet, sich bei DIVID zu registrieren.

Konsequenzen bei Verstößen:

- Ein Inverkehrbringungsverbot gilt ab dem 01.01.2025 für nicht registrierte Produkte.
- Händler dürfen nur Produkte von registrierten Herstellern vertreiben.
- Bußgelder bis zu 100.000 € drohen bei Nichteinhaltung der Pflichten.
- Hinweis: Über die Plattform DIVID Registercheck können Sie prüfen, ob ein Hersteller registriert ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt. [Herstellerregister](#)

3. Kommunale Verpackungssteuer

Drohen weitere kommunale Verpackungssteuern?

Am 24. Mai 2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Az.: 9 CN 1.22) anlässlich der Verpackungssteuer in Tübingen, dass kommunale Verpackungssteuern zulässig sind. Diese Entscheidung wurde mit den veränderten abfallrechtlichen Rahmenbedingungen begründet. Eine endgültige Klärung steht jedoch noch aus, da eine Verfassungsbeschwerde (Az.: 1 BvR 1726/23) vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Mit einer Entscheidung wird zwischen Ende 2024 und Anfang 2025 gerechnet.





Aktuelle rechtliche und politische Lage rund um die Einwegbecher und Verpackungen

Stand: 01. Januar 2025

Tübinger Satzung: 50 Cent für Einwegbecher: Seit drei Jahren erhebt die Stadt Tübingen nun schon eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen zum Sofortverzehr, unabhängig davon, ob diese Verpackung im öffentlichen, oder geschlossenen Raum anfällt. Eine Steuerbefreiung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Den gleichen Text soll es jetzt auch in Konstanz geben. Des Weiteren planen Göppingen und Villingen- Schwenningen, in den kommenden Monaten in konkrete Beratungen einzutreten. Eine Liste der interessierten Kommunen ist auf der Homepage der Deutschen Umwelthilfe zu finden: [\(Liste möglicher Städte - siehe Anlage\)](#)

4. EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Die neue EU-Verpackungsverordnung soll 2025 in Kraft treten und bringt strenge Anforderungen zur Reduzierung von Verpackungsabfällen mit sich. Ziel ist es, die Abfallmenge bis 2030 um 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % (im Vergleich zu 2018) zu reduzieren.

Wesentliche Neuerungen:

- Einführung einer Mehrwegangebotspflicht: Innerhalb von 36 Monaten müssen Speisen und Getränke auf Kundenwunsch in Mehrwegbehältnissen angeboten werden. Kundeneigene Behälter müssen bereits nach 24 Monaten akzeptiert werden.
- Kleinunternehmen mit weniger als 9 Beschäftigten und einem Umsatz unter 2 Mio. € jährlich sind von der Regelung ausgenommen.
- Wirtschaftsteilnehmer sollen bis 2030 mindestens 10 % und bis 2040 40 % ihrer Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen bereitstellen.

5. Nationale Entwicklungen: Novelle des Verpackungsgesetzes

Die geplante Novelle des Verpackungsgesetzes, die unter anderem einen Fonds zur Förderung recyclingfähiger Verpackungen vorsieht, wurde aufgrund der politischen Lage auf Eis gelegt. Ursprünglich sollte **Artikel 21 VerpackG** erweitert werden, um Hersteller je nach Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen unterschiedlich zu belasten.

